

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

31.08.2020

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.53-87/20

Nummer:

Z-19.53-2496

Geltungsdauer

vom: **1. September 2020**

bis: **1. September 2025**

Antragsteller:

Legrand Systems GmbH

Erlanger Straße 9

91083 Baiersdorf

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die zur Bauart enthaltenen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1727 vom 13. August 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Stromschienen des Systems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP" nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt wurden (sog. Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Abschottung des Stromschienensystems besteht im Wesentlichen aus einem Stromschienenelement mit innerer Abschottung und aus Brandschutzbauplatten für die äußere Abschottung sowie aus einem Fugenverschluss. Der aus innerer und äußerer Abschottung bestehende Bereich wird im Folgenden als Brandschutzblock bezeichnet. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Stromschienenelement mit innerer Abschottung

Das werkseitig hergestellte Stromschienenelement mit innerer Abschottung, "Spezial-Schienenkasten MR...G..." bzw. "Spezial-Schienenkasten SCP...G..." genannt, muss den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1727 entsprechen.

2.1.2 Bausatz für die äußere Abschottung

Der Bausatz für die äußere Abschottung muss aus Brandschutzbauplatten und ggf. Mineralwolle-Platten bestehen und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-1727 entsprechen.

2.1.3 Baustoffe für den Fugenverschluss

2.1.3.1 Dichtungsmassen zum Fugenverschluss

Die Dichtungsmasse, "PROMASEAL-Mastic" genannt, muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-NDS04-373 entsprechen.

2.1.3.2 Spachtelmassen zum Fugenverschluss

Die Spachtelmasse, "Promat-Spachtelmasse" genannt, gemäß EN 13279-1¹ muss der Leistungserklärung Nr. 13279-B7-50-5-2019/1 vom 20. Februar 2019 entsprechen.

2.1.3.3 Zum Fugenverschluss sind formbeständige, nichtbrennbare² Baustoffen, wie z. B. mineralischer Mörtel zu verwenden.

¹ DIN EN 13279-1:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel - Teil 1: Begriffe und Anforderungen; Deutsche Fassung EN 13279-1:2008

² Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß Technischer Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVB TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

2.1.3.4 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde Mineralwolle mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar², Nennrohdichte: 150 kg/m³, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁵.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabelle 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße [cm]
Massivwand ⁴	feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15	entsprechend der Abmessungen des Stromschienenelements mit Brandschutzblock
Decke ⁴		≥ 20	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend den Abmessungen des Brandschutzblocks und der umlaufenden Fuge	≥ 10
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) $> 40 \times 40$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 40 \times 40$	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) $> 20 \times 20$	≥ 20
	beide Öffnungen $\leq 20 \times 20$	≥ 10

2.2.3 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf ein Stromschienenelement mit Brandschutzblock gemäß Abschnitt 2.1.1 hindurchgeführt sein/werden⁵. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.2 Bei Errichtung in ≥ 15 cm dicken Massivwänden und in ≥ 20 cm dicken Decken dürfen Stromschienen mit Brandschutzblock durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden, die:

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

⁵ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

- direkt nach der Durchführung abgewinkelt sind (s. Anlagen 2 und 4) oder
- asymmetrisch angeordnet sind (s. Anlage 3).

2.3.3 Die Stromschienenelemente dürfen in Leiterlage hochkant bzw. flach ausgerichtet sein.

2.3.4 Bei Errichtung in Massivwänden müssen sich die ersten Halterungen der Stromschienenelemente beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 400 mm, bei Errichtung in Decken beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 600 mm befinden (s. Anlage 1).

Bei abgewinkelten Stromschienenelementen mit Brandschutzblock oder bei asymmetrischem Einbau sind die Halterungen gemäß der Anlagen 2 bis 4 auszuführen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Dichtungsmasse zum Fugenschluss),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.

2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Montage des Bausatzes für die äußere Abschottung

2.5.2.1 Am Stromschienenelement mit innerer Abschottung nach Abschnitt 2.1.1 ist der Bausatz gemäß Abschnitt 2.1.2 so zu befestigen, dass ein vollständig gefüllter Brandschutzblock ohne Hohlräume entsteht. Die Abmessungen des Brandschutzblocks müssen den Angaben der Anlagen 2 bis 4 entsprechen.

2.5.2.2 Die Fugen zwischen den Stromschienenelementen "Zucchini Typ MR" und dem äußeren Brandschutzblock sind mit der Fugendichtungsmasse "PROMASEAL-Mastic" nach Abschnitt 2.1.3.1 auszufüllen.

2.5.2.3 Die Fugen zwischen den Stromschienenelementen "Zucchini Typ SCP" und dem äußeren Brandschutzblock sind vollständig mit Streifen aus Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.3.4 auszustopfen.

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.53-2496

Seite 6 von 7 | 31. August 2020

2.5.2.4 Die umlaufende Bekleidung und die stirnseitigen Abdeckplatten sind mit Stahldrahtklammern bzw. mit 3,5 x 55 mm Schnellbauschrauben zu befestigen. Die äußeren Fugen am Brandschutzblock und die stirnseitigen Abdeckplatten sind mit der Spachtelmasse "PROMAT-Spachtelmasse" nach Abschnitt 2.1.3.2 vollflächig zu verspachteln.

2.5.3 Errichtung der Stromschienenabschottung

2.5.3.1 Bei Errichtung in Wänden darf der Brandschutzblock wahlweise mittig in die Rohbauöffnung oder bündig mit einer Wandoberfläche eingesetzt werden. Dazwischen liegende Einbauvarianten sind zulässig (s. Anlagen 1 und 3).

Bei Errichtung in Decken darf der Brandschutzblock wahlweise mittig in die Rohbauöffnung oder bündig zur Deckenoberfläche eingesetzt werden. Dazwischen liegende Einbauvarianten sind zulässig. Bei außermittigem Einbau muss die Länge des Brandschutzblocks um das Maß der Deckendicke vergrößert werden (s. Anlagen 1 und 3).

2.5.3.2 Der Einbau von abgewinkelten Stromschienenelementen muss entsprechend der Anlagen 2 und 4 so erfolgen, dass der Überstand der Beplankung auf beiden Bauteilseiten gleich lang ist. Abweichend davon darf die Beplankung bei Errichtung in Decken auch asymmetrisch - bündig zur Deckenoberseite - angeordnet werden, wenn die Länge des Brandschutzblocks um das Maß der Deckendicke vergrößert wird.

Die Befestigung des Stromschienenelements muss bei Errichtung in Wänden entsprechend Anlage 2 unmittelbar vor der Wand und vor dem Brandschutzblock erfolgen. Wahlweise kann die Befestigung auch über Eck erfolgen.

Bei Errichtung in Decken muss die Befestigung des Stromschienenelements entsprechend den Angaben der Anlagen 2 und 4 in einem Abstand ≤ 100 mm jeweils beidseitig vor dem Brandschutzblock erfolgen. Die Abhängung darf maximal 1 m lang sein.

2.5.3.3 Alle Fugen zwischen dem Brandschutzblock und den angrenzenden Bauteillaubungen sind vollständig mit mineralischem Mörtel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verschließen (s. Anlagen 1 bis 4).

Wahlweise darf eine maximal 30 mm breite Fuge mit nichtbrennbarer² Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3.4 in Bauteildicke hohlraumfüllend ausgestopft werden.

2.5.3.4 Bei Errichtung in Decken ist der Brandschutzblock deckenoberseitig gegen vertikales Verutschen so zu sichern, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Anlagen 1 bis 4).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

– Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

nach aBG Nr.: Z-19.53-2496

Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

(Die Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten bzw. feuerbeständig ist entsprechend zu ergänzen.)

– Name des Errichters der Abschottung

– Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung

ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

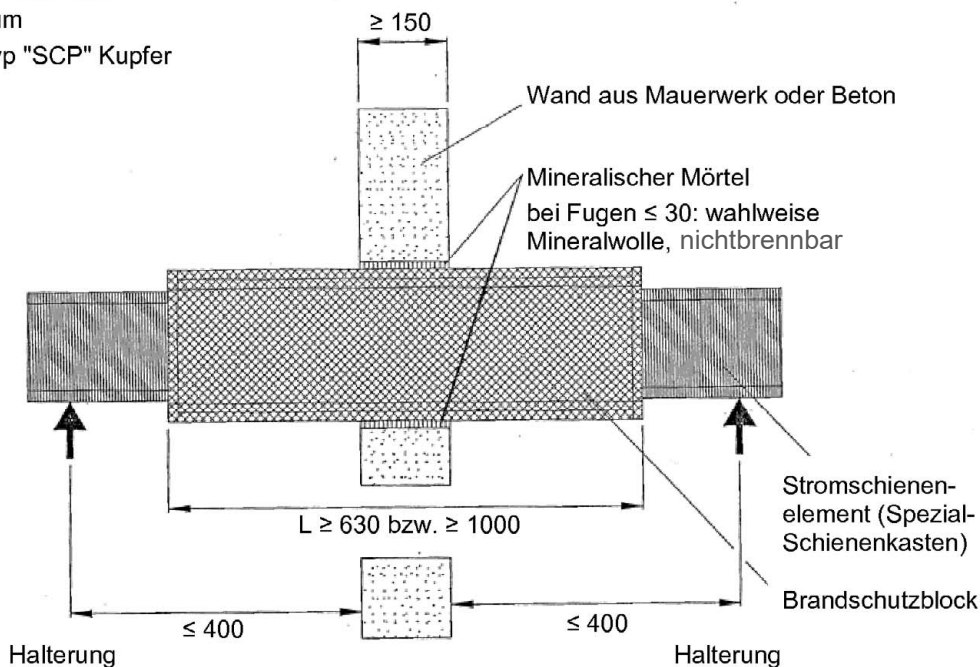
Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Manuela Bernholz
Referatsleiterin

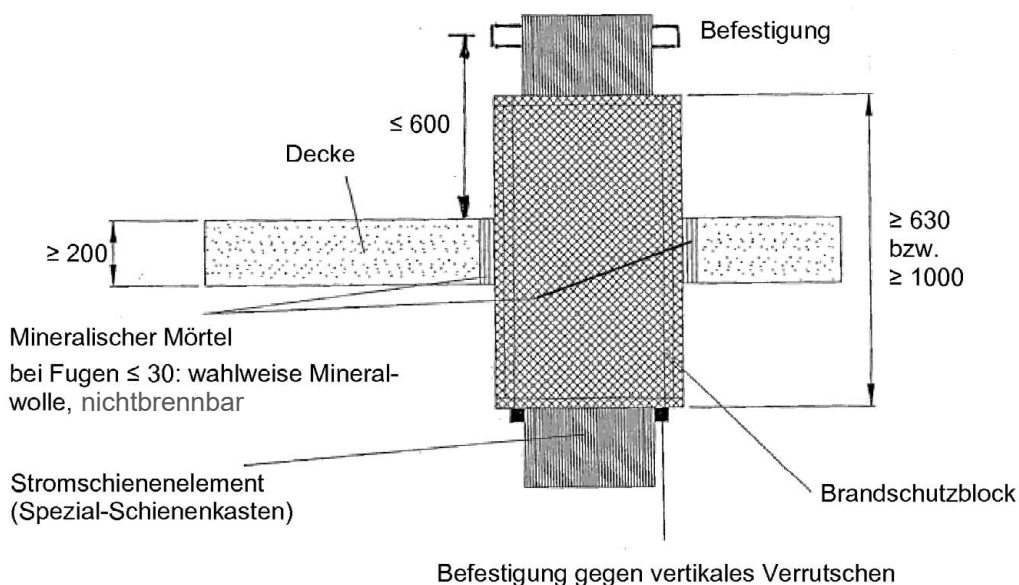
Beglaubigt
Gregor Rühl

Einbau in Massivwände

Länge des Brandschutzblocks:
 L ≥ 630 bei Typ "MR" und "SCP" Aluminium
 L ≥ 1000 bei Typ "SCP" Kupfer



Einbau in Decken



Maße in mm

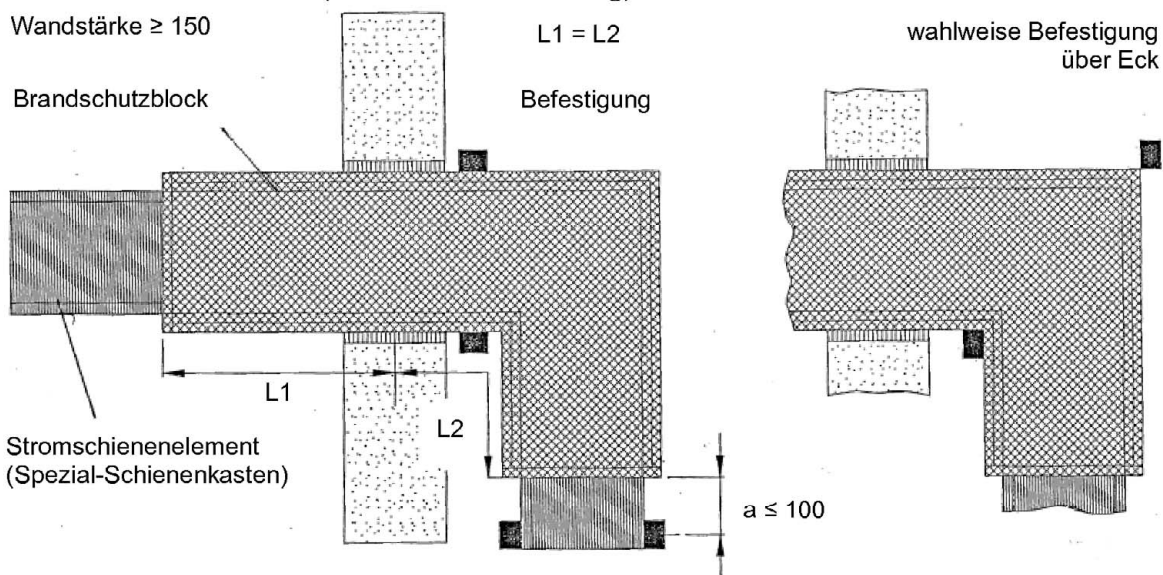
Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden und Decken; symmetrisch

Anlage 1

Einbau in Massivwände (nur seitliche Abwinklung)

Wandstärke ≥ 150



Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel
 bei Fugen ≤ 30 : wahlweise Mineralwolle, nichtbrennbar

Länge des Brandschutzblocks:

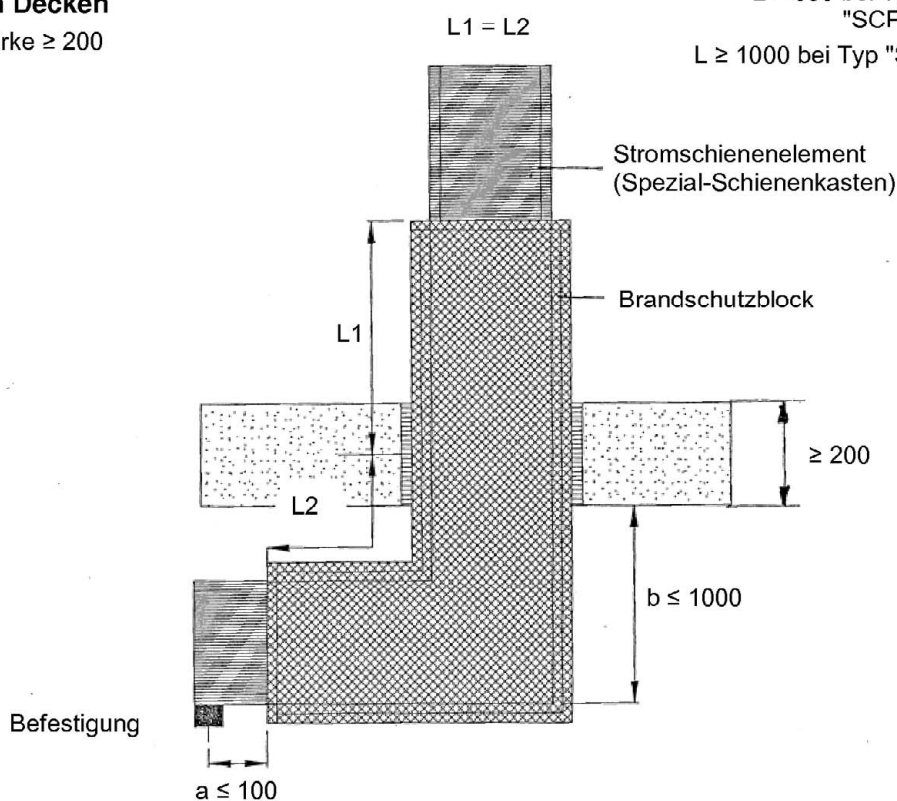
$$L = L1 + L2$$

$L \geq 630$ bei Typ "MR" und "SCP" Aluminium

$L \geq 1000$ bei Typ "SCP" Kupfer

Einbau in Decken

Deckenstärke ≥ 200



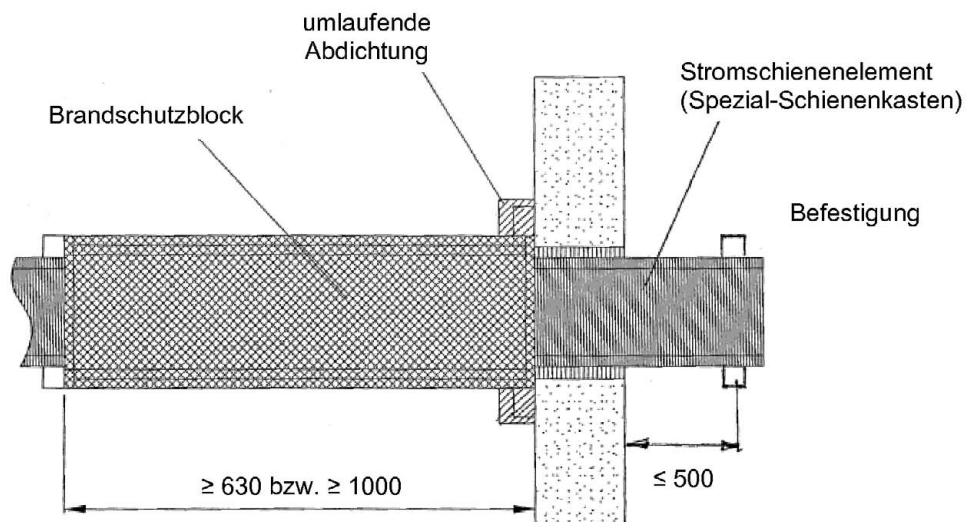
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
 Errichtung in Massivwänden und Decken; symmetrisch
 Richtungsänderung

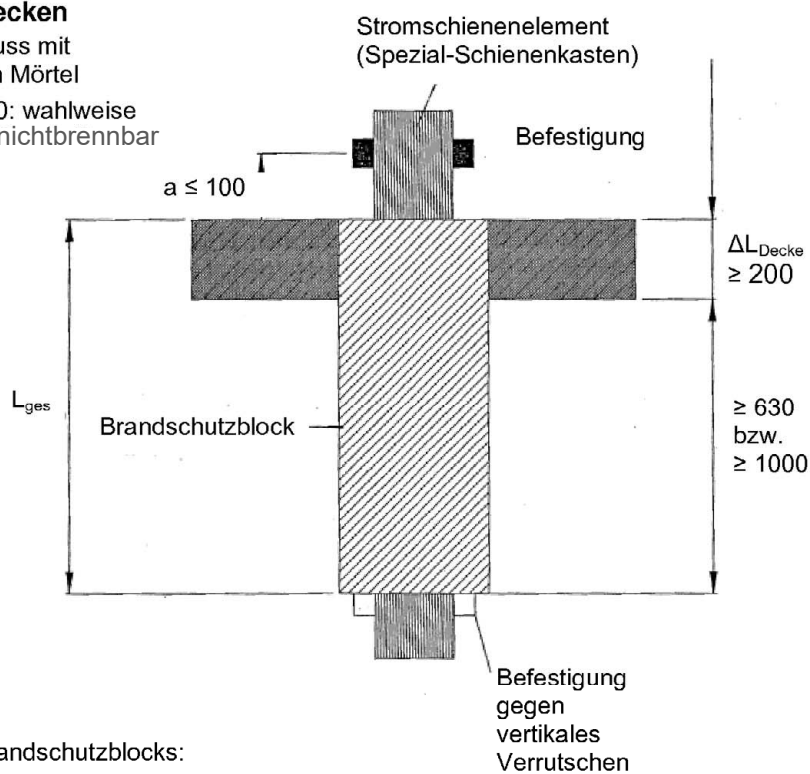
Anlage 2

Einbau in Massivwände



Einbau in Decken

Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel
 bei Fugen ≤ 30 : wahlweise Mineralwolle, nichtbrennbar



Länge des Brandschutzblocks:

$$L_{ges} = \geq 630 \text{ bzw. } \geq 1000 + L_{Decke}$$

$L \geq 630$ bei Typ "MR" und "SCP" Aluminium

$L \geq 1000$ bei Typ "SCP" Kupfer

Maße in mm

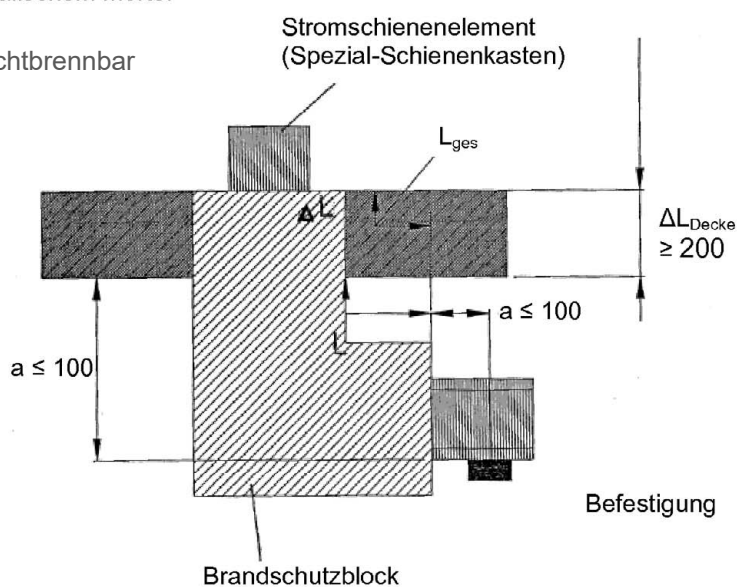
Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
 Errichtung in asymmetrischer Lage

Anlage 3

Einbau in Decken

Fugenverschluss mit mineralischem Mörtel
 bei Fugen ≤ 30 :
 wahlweise Mineralwolle, nichtbrennbar



Länge des Brandschutzblocks:

$$L_{ges} = \geq 630 \text{ bzw. } \geq 1000 + L_{Decke}$$

$L \geq 630$ bei Typ "MR" und "SCP" Aluminium

$L \geq 1000$ bei Typ "SCP" Kupfer

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

ANHANG 1 – Errichtung der Abschottung
 Errichtung mit Abwinkelung und in asymmetrischer Lage

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung des Stromschienensystems "Zucchini Typ MR" bzw. "Zucchini Typ SCP"

ANHANG 2 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5